



attac Rhône, attac Torino

Plan P

Ein Projekt der Verfassung der Völker Europas

Inhalt

Vorwort	2
TEIL I	3
PRÄAMBEL	3
TITEL I - DEFINITION UND ZIELE DER UNION	3
TITEL II – DIE GRUNDRECHTE	5
TEIL II - Institutionen	6
TITEL I - DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION	6
TITEL II – DIE EINRICHTUNGEN UND ORGANE DER UNION	8
<i>Kapitel I - Der institutionelle Rahmen</i>	8
<i>Kapitel II - Die anderen Institutionen und Konsultativorgane der Union</i>	15
TITEL III – DIE AUSÜBUNG DER KOMPETENZEN DER UNION	16
<i>Kapitel I - Gemeinsame Bestimmungen/Die Gesetzesakte der Union</i>	16
<i>Kapitel II- Besondere Bestimmungen</i>	16
TITEL IV – DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION	17
TITEL V - DIE FINANZEN DER UNION	18
TITEL VI - DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION	19
TEIL III – Allgemeine und Schlussbestimmungen	21

Vorwort

Die verantwortlichen Politiker der Europäischen Union, die sich darauf versteifen, diese Einrichtung nach ihrem Gutdünken zu führen, bleiben der Ablehnung des Europavertrags gegenüber genauso taub wie dem seiner Neuauflage, dem Vertrag von Lissabon, und das trotz der 2005 von den niederländischen und französischen und 2008 von den irischen Staatsbürgern mit ausreichender Stimmzahl ausgedrückten Ablehnung. Zwischen dieser Europäischen Union und der Demokratie besteht ganz offensichtlich ein schweres Zerwürfnis.

In einem Augenblick, in dem die wirtschaftliche und soziale Krise die Völker hart trifft und die vergangenen politischen Entscheidungen größtenteils ihrer Gültigkeit beraubt, die sie möglich gemacht bzw. befürwortet haben, gibt es selbstverständlich nicht nur hinsichtlich der politischen Ziele andere Wahlmöglichkeiten, sondern auch hinsichtlich der Einrichtungen, deren Rolle in einer Demokratie darin besteht, die Souveränität der Staatsbürger zu verwirklichen und ihren Grundrechten Achtung zu verschaffen.

Wir schlagen hier eine uns notwendig erscheinende Verfassung der Völker Europas vor, um den Staatsbürgern zu gewährleisten, über ihre Zukunft selbst zu entscheiden, und nicht sie einer Oligarchie zu überlassen. Die wichtigsten Elemente dieses Vorhabens bilden den Wortlaut eines besonderen Textes, des "Plan P (wie *peuples*), ein Projekt der Verfassung der Völker Europas" http://local.attac.org/rhone/article.php?id_article=1104.

Es handelt sich dabei aber nicht um eine maßgeschneiderte Verfassung, die entweder angenommen oder liegengelassen werden kann, sondern vielmehr um eine Einladung zur Debatte, einen Beitrag zu Grundsatzdiskussionen, auf die eine Europäische Union nicht mehr verzichten kann, deren Staatsbürger sie sich so bald als möglich zu eigen machen müssen.

Dieser Text ist von Mitgliedern von Attac Europa von 2007 bis 2009 auf der Grundlage bereits bestehender Texte ausgearbeitet und von einem Juristen Korrektur gelesen worden. Wir haben so gezeigt, dass diese Arbeit in Reichweite einer großen Anzahl einfacher Staatsbürger steht. Es ist Sache der Staatsbürger, das Grundgesetz auszuarbeiten, mit anderen Worten, die Regeln ihres politischen Raums, und nicht Sache von « Fachleuten », die in aller Stille und sehr wirkungsvoll die Staatsbürger ihrer Rechte beraubt haben.

Lyon, Turin, den 22. April 2009

Kontakt: Lyon: www.local.attac.org/rhone, Robert Joumard <robert.joumard@wanadoo.fr>,
Torino: www.attactorino.org, Mariangela Rosolen <mariangelarosolen@gmail.com>,
Stefano Risso <stefanorisso@yahoo.com>

Vorliegende Übersetzung: carlakrueger@freenet.de, Carl Stoll - Coorditrad

Projekt der Verfassung der Union der Europäischen Völker

TEIL I

Präambel

Wir, die Völker der Bürger Europas, Erben einer langen und leidvollen Geschichte und Teile einer gemeinsamen Zivilisation, haben uns entschieden, gemeinsam eine Union aufzubauen, die uns den Respekt der menschlichen Person, des Friedens und die Segen der Demokratie, der Bildung und der Kultur, sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt, eine geschützte Umwelt und Solidarität sichert, in einer Welt, die durch unseren Beitrag gerecht, offen, ausgewogen und friedlich zum Wohle aller gestaltet wird.

Daher einigen wir uns auf folgende Verfassung:

Titel I - Definition und Ziele der Union

Artikel I-1: Die Werte der Union

Die Union der Europäischen Völker der Bürger, nachstehend *Union* genannt, ist auf den Werten der menschlichen Würde und den Rechten der menschlichen Personen und auf den Werten der Freiheit und der Gleichheit aufgebaut.

Sie ist weiter auf den Prinzipien des Rechtsstaats und der Demokratie aufgebaut, die auf repräsentativer und partizipativer Grundlage ausgeübt werden und untrennbar mit dem Recht auf freie und pluralistische Information verbunden ist.

Sie gründet sich ferner auf die Gewaltentrennung der politischen Institutionen einerseits und ihre Unabhängigkeit von religiösen und philosophischen Gewalten auf der anderen Seite.

Schließlich gründet sie sich auf den Willen, die Erde und ihre Ökosysteme für die künftigen Generationen zu erhalten.

Die Union sagt sich (im Sinne des italienischen *ripudiare*) vom Krieg als Werkzeug der Verletzung der Freiheit der Völker und als Mittel zur Lösung internationaler Konflikte los; sie willigt, im Einvernehmen mit den anderen Staaten der Welt, in solche Einschränkungen ihrer Souveränität ein, die nötig sind, um eine Ordnung des Friedens und der Gerechtigkeit unter den Staaten zu errichten; sie verpflichtet sich, die internationalen Organisationen zu stärken und zu begünstigen, die diesem Ziel dienen.

Diese Werte sind den Völkern der Union gemeinsam in einer Gesellschaft, die von Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit zwischen Frauen und Männern gekennzeichnet ist.

Artikel I-2: Die Ziele der Union

1 - Die Union hat die Förderung des Friedens und ihrer Werte zum Ziel, sowie das Wohlergehen ihrer Völker.

2 - Die Union garantiert allen auf ihrem Territorium Befindlichen einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen.

Sie ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Beachtung des Asylrechts und des freien Personenverkehrs.

Sie definiert außerhalb der Union eine Einwanderungspolitik und innerhalb der Union eine Auswanderungs- und Aufnahme politik der Flüchtlinge, die im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen und der Beachtung der Grundrechte steht.

3 - Die Union fördert Bildung und Wissen. Sie setzt sich auf ihrem Hoheitsgebiet für ein hohes Maß an Beschäftigung und soziale Sicherheit ein.

Sie fördert die Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit, die Gleichheit zwischen Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes, und bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierung.

Sie fördert den wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union und die Solidarität zwischen ihren Völkern.

Im Rahmen ihrer Kompetenzen, zielt sie auf die Annäherung der Gesetzesbestimmungen, Rechts- und Verwaltungsverordnungen, die sich auf Unternehmen, insbesondere auf juristische Personen, beziehen.

Sie respektiert den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Unterschiede und achtet auf die Erhaltung und Entwicklung des europäischen Kulturerbes.

4 - Die Union setzt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Produktions-, Verbrauchs- und Verteilungsmodelle der natürlichen Ressourcen durch, die allen menschlichen Lebewesen erlauben,

würdevoll zu leben und die Ökosysteme zu respektieren, ohne die Befriedigung der wesentlichen Bedürfnisse der zukünftigen Generationen und der anderen Völker des Planeten zu beeinträchtigen.

5 - In ihren Beziehungen mit dem Rest der Welt stärkt die Union ihre Werte und ihre Interessen. Als ausgleichende Macht trägt sie zum Frieden, zur Sicherheit, zur nachhaltigen Entwicklung des Planeten bei, zur Sicherheit und zum gegenseitigen Respekt zwischen den Völkern, zur Beseitigung der Armut und dem Schutz der Menschenrechte, insbesondere der des Kindes, des Rechts auf Arbeit und des strikten Respekts und der Entwicklung des Völkerrechtes, sofern dieses auf die Rechte des Individuums gegründet ist, insbesondere zur Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

6 - Die Union verfolgt ihre Ziele mit den geeigneten Mitteln, den Kompetenzen entsprechend, die ihr durch diese Verfassung gewährt werden. Sie legt den Völkern der Union regelmäßig und direkt Rechenschaft über die Entwicklung und die Ergebnisse der Gesetze ab, die sie verwirklicht, um jedes dieser Ziele zu erreichen.

Artikel I-3: Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung

1 - Die Union setzt sich zum Ziel, Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Natur zu überwinden, die der Freiheit und Gleichheit der GesellschaftsbürgerInnen, der Entwicklung der menschlichen Person in all ihren Aspekten und der wirksamen Beteiligung der Beschäftigten an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Organisation entgegenstehen.

2 - Der freie Verkehr der Personen, der Dienstleistungen, der Waren und des Kapitals, sowie die Niederlassungsfreiheit, werden von der Union garantiert, im Rahmen einer zuvor harmonisierten Steuer-, Sozial- und Umweltpolitik.

3 - Im Geltungsbereich der Verfassung sind alle GesellschaftsbürgerInnen der Union vor dem Gesetz der Union gleich.

Artikel I-4: Beziehungen zwischen der Union und den europäischen Staaten

Die europäischen Staaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Ausführung von Verpflichtungen, die aus der Verfassung oder aus Urkunden der Institutionen der Union folgen. Sie enthalten sich jeder Maßnahme, die möglicherweise die Verwirklichung der Ziele der Union hindern könnte.

Artikel I-5: Das Recht der Union

Die Verfassung und das von den Institutionen der Union angenommene Recht steht bei der Ausübung ausschließlicher Kompetenzen, oder solcher, die mit Vorrang der Union ausgeübt werden, über dem Recht der Staaten.

Jede Zusatzbestimmung in einem Abkommen, die dieser Verfassung zuwiderläuft, gilt daher als null und nichtig.

Artikel I-6: Juristische Person

Die Union ist eine Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine juristische Person des internationalen Recht, verschieden von der eines Staats.

Artikel I-7: Symbole der Union

Der Leitspruch der Union ist: „Frieden, Solidarität, Gleichheit und Freiheit“

Das Emblem der Union ist...

Die Hymne der Union ist...

(Kommentar: noch festzulegen!)

Dort, wo die Geldpolitik eine ausschließliche Zuständigkeit der Union nach Artikel II-12 ist, ist die Währung der Union der Euro.

Titel II – Die Grundrechte

Artikel I-8: Grundrechte

1. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die Europäische Konvention über Menschen- und Grundfreiheiten von 1950 werden in diese Verfassung eingearbeitet und die von ihnen definierten Richtlinien haben innerhalb der Union unmittelbare Geltung.

2. Die Union tritt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und der Europäischen Menschenrechts- und Grundfreiheitskonvention von 1950 bei. Sie trägt zu ihrer Verwirklichung und ihrer Verteidigung in der Welt bei.

(Kommentar: der Verweis auf die Erklärungen kann durch eine ausführliche Liste von Grundrechten ersetzt werden)

Artikel I-9: Die Staatsbürgerschaft der Union

1 - Es wird eine Staatsbürgerschaft der Union eingerichtet. Es ist BürgerIn der Union:

- jede/r BürgerIn eines aus den einzelnen Nationen gebildeten Mitgliedstaats der Union, von nun an europäische Staaten genannt,

- jede seit 5 Jahren in der Union niedergelassene Person.

Die Staatsbürgerschaft der Union ergänzt die nationale Gesellschaftsbürgerschaft und ersetzt sie nicht.

2 - Die StaatsbürgerInnen der Union genießen Rechte und sind den von der Verfassung vorgesehenen Pflichten unterworfen. Sie haben:

- a - das Recht zu freiem Aufenthalt und zu Freizügigkeit auf dem Hoheitsgebiet der europäischen Staaten;
- b - Stimmrecht und Recht auf Wählbarkeit bei den Wahlen ins Europaparlament, sowie auch bei Wahlen ohne gesetzgebenden Charakter in dem europäischen Staat, wo sie seit mindestens 5 aufeinanderfolgenden Jahren niedergelassen sind, zu den gleichen Bedingungen wie die BürgerInnen dieses Staats. Die Ausübung dieses Rechts kann nur jeweils an einem einzigen Ort ausgeübt werden.
- c - das Recht, auf dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes, wo der Staat, dessen Angehörige sie sind, keine Vertretung hat, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Behörden jedes europäischen Staates zu genießen, zu den selben Bedingungen wie die BürgerInnen dieses Staates.
- d - Das Recht, Petitionen an das Parlament der Union richten, den Vermittler/Mediator der Union anzurufen, sowie das Recht, sich an Institutionen und Konsultativorgane der Union in einer der Sprachen dieser Verfassung oder in der gemeinsamen Sprache der Völker der Union zu richten, und eine Antwort in der selben Sprache zu erhalten.
- e - Das Recht, sich an Bürgerinitiativen innerhalb der Union zu beteiligen.

TEIL II - Institutionen

Titel I - Die Zuständigkeiten der Union

Artikel II-10 - Grundsätze

1 - Die Union ist im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von dieser Verfassung zugewiesen werden, um die oben genannten Ziele zu verwirklichen. Alle nicht der Union zugewiesenen Zuständigkeiten liegen bei den europäischen Staaten.

2 - Im Bereich der geteilten Zuständigkeiten entscheidet die jeweils ausschlaggebende Institution, welche Ebene am Besten geeignet ist, alle Ziele der geplanten Initiative zu verwirklichen.

3 - Die Institutionen der Union und der europäischen Staaten halten sich an die Aufteilung der in der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten. Der EUGh gewährleistet die Beachtung der Zuständigkeitsregeln.

Artikel II-11 – Zuständigkeitsarten

Die Kompetenzen der Union sind entweder exklusiv oder mit den europäischen Staaten geteilt.

1. Exklusive Zuständigkeit: Es gehören zu den exklusiven Kompetenzen der Union die Bereiche, wo – mit Hinblick auf das gestellte Ziel – die Aktion der Union ausschließlich von den Instanzen der Union definiert und durchgeführt wird.

2. Geteilte Kompetenzen mit Vorrang der Union: es gehören in den Bereich der geteilten Zuständigkeiten die Bereiche wo, mit Hinblick auf die gestellten Ziele, die Union die Orientierungen und die Prinzipien der gemeinsamen Politik festlegt.

3. Geteilte Zuständigkeiten mit Vorrang der Staaten: jeder europäische Staat legt die Orientierungen und Prinzipien seiner Aktion fest, die Union unterstützt diese nur.

4. Exklusive Zuständigkeit der Staaten : die Aktion der europäischen Staaten wird

ausschließlich von diesen definiert und ausgeführt.

5. Zwischen Union und europäischen Staaten darf die Ausübung der Kompetenzen der einen nicht die Ausübung der Zuständigkeiten der andern behindern.

Art. II-12: Die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit

(Kommentar: Liste erneut diskutieren)

Die Union verfügt über exklusive Zuständigkeit in den folgenden Bereichen:

- Zollunion,
- Festlegung von für das Funktionieren des Binnenmarktes notwendigen Wettbewerbsregeln,
- darunter Steuerharmonisierung
- Geldpolitik
- Finanzen des Haushalts der Union
- Strukturpolitik und wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- europäische Regelung des Asylrechts,
- gemeinsame Handelspolitik,
- Definition und Umsetzung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der progressiven Festlegung und Umsetzung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.
- Bewahrung der biologischen Ressourcen des Meeres im Rahmen einer gemeinsamen Fischfangpolitik.
- Forschung, technologische Entwicklung und Raum, um Programme zu definieren und umzusetzen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die europäischen Staaten daran hindert, die ihre auszuüben,
- Energie,
- Umwelt,
- transeuropäische Verkehrs- und Kommunikationsnetze.

In diesen Bereichen greifen die europäischen Staaten nur auf Anfrage der Union ein.

Artikel II-13: Die Bereiche geteilter Zuständigkeit mit Vorrang der Union

(Liste noch einmal diskutieren)

Die geteilten Zuständigkeiten zwischen Union und Staaten mit Vorrang der Union betreffen folgende Bereiche:

- Verbraucherschutz
- Förderung der Gleichheit zwischen Frauen und Männern
- Mitwirkung bei der Schaffung nachhaltiger Entwicklung in der Welt, insbesondere Entwicklungs-
- hilfe und humanitäre Hilfe.
- Steuerpolitik in Verbindung mit dem gemeinsamen Markt,
- gemeinsame Sicherheit in Fragen der öffentlichen Gesundheit,
- Umsetzung der gerichtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit im Strafbereich,
- Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, mit Ausnahme des Erhalts der biologischen Ressourcen des Meers,
- Verkehr,
- Einwanderungsbestimmungen.

In diesen Bereichen fixiert die Union die Regeln und Orientierungen, wobei die europäischen Staaten mit ihrer Umsetzung und Verwirklichung im Rahmen ihrer internen rechtlichen Ordnung betraut sind.

Artikel II-14: Die Bereiche der geteilten Zuständigkeit mit Vorrang der Staaten

(Liste noch einmal erörtern)

Die zwischen Union und den europäischen Staaten geteilten Zuständigkeiten mit Vorrang für letztere betreffen folgende Bereiche:

- Sozialpolitik
- Industriepolitik
- Transporte innerhalb der europäischen Länder
- Anbindung der überseeischen Länder und Territorien
- audiovisuelle Medien.

Auf diesen Gebieten greift die Union nur auf Anfrage der europäischen Staaten ein.

Artikel II-15: Die Bereiche der ausschließlichen

Zuständigkeit der europäischen Staaten

(Liste nochmals erörtern)

Die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der europäischen Staaten mit europäischer Zielsetzung sind:

- Schutz und die Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
- Kultur,
- Tourismus,
- Bildung, Jugend, Sport und Ausbildung,
- Zivilschutz,
- administrative Zusammenarbeit.

In diesen Bereichen darf die Union, auf ausdrückliche Bitte der betroffenen europäischen Staaten, Initiativen zur Unterstützung, Koordinierung oder ergänzende Maßnahmen ergreifen.

Artikel II-16: Die Solidarität zwischen Union und europäischen Staaten

Insbesondere für die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der Union, unterstützen die europäischen Staaten aktiv und vorbehaltlos die politischen Beschlüsse der Union in einem Geist der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und respektieren die Handlungen der Union auf diesen Gebieten. Sie enthalten sich jeder, den Interessen der Union zuwiderlaufenden oder ihrer Wirksamkeit eventuell schädlichen Handlung.

Artikel II-17: Flexibilitätsvermerk

Wenn eine Handlung zur Verfolgung eines von der Verfassung gesetzten Ziele notwendig erscheint, ohne dass diese dem Zweck entsprechende Handlungsvollmachten vorgesehen hätte, nimmt die Regierung der Union, nach Billigung des Parlaments und Stellungnahme der oberen Kammer, die notwendigen Maßnahmen an.

Titel II – Die Einrichtungen und Organe der Union

Kapitel I - Der institutionelle Rahmen

Artikel II-18: Die Einrichtungen der Union

- 1 - Der institutionelle Rahmen umfasst
- das Parlament der Union
 - den Präsidenten der Union
 - die Regierung der Union
 - das Oberhaus
 - den Gerichtshof und das Gericht der Union
 - den Staatsanwalt der Union
 - den Rechnungshof der Union
 - den Mediator/Vermittler der Union

Diese Institutionen leiten sich aus der Souveränität des Volkes ab, die sich auch durch Bürgerinitiativen und Kontrollen durch das Volk ausdrückt.

2 - Jede Institution handelt im Rahmen der Zuständigkeiten, die ihr durch die Verfassung zugewiesen werden, im Einklang mit den Prozeduren und Bedingungen, die Gegenstand eines Ausführungsgesetzes sein sollten. Die Institutionen praktizieren untereinander eine loyale Zusammenarbeit.

Artikel II-19: Initiativrecht und Kontrolle durch das Volk

- 1 - Jeder Vertrag, der die Ableitungsregeln von Politik definiert, und nicht nur der internationalen Politik, muss durch eine Volksabstimmung ratifiziert werden.
- 2 - Jede Änderung der Verfassung, die durch das Parlament angenommen wird, muss per Volksabstimmung ratifiziert werden.
- 3 - Die Unterzeichnung durch 1% der europäischen WählerInnen, gesammelt in einer Zeit von 100 Tagen, verpflichtet zur Abhaltung einer Volksabstimmung über jedes Gesetz, jedes Dekret und jeden internationalen Vertrag, auch wenn er schon durch eine Institution verabschiedet wurde.
- 4 - Ein Gesetzesvorschlag, der die Unterschriften von mindestens 1% der WählerInnen, die innerhalb von 18 Monaten gesammelt werden, verpflichtet die

Regierung, eine Volksabstimmung zu diesem Gesetzesvorschlag zu organisieren.

5. Eine Gesetzesvorlage, der die Unterschrift der Abgeordneten der Parlamente der europäischen Staaten, die mindestens 20% der Abgeordneten jedes europäischen Staats und die zusammen mindestens die Hälfte der BürgerInnen der Union ausmachen, verpflichtet die Regierung zur Abhaltung einer Volksabstimmung über diesen Gesetzesvorschlag innerhalb der Frist eines Jahres.

Der Gerichtshof spricht sich zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesvorschlages aus.

Artikel II-20: Europäische politische Parteien

Die auf europäischer Ebene aktiven politischen Parteien natürlicher Personen tragen zum demokratischen Ausdruck des politischen Willens in der Union bei.

Das Gesetz garantiert den politischen Parteien die Möglichkeit einer direkten Teilnahme an den Wahlen zum Parlament der Union. Es legt die Regeln zu ihrer Finanzierung.

Artikel II-21: Das Parlament der Union

a - Befugnisse:

Das Parlament vertritt die BürgerInnen der Union. Es verabschiedet die Gesetze der Union, mit Ausnahme der durch Volksabstimmung angenommenen.

- Es ratifiziert die internationalen Verträge, deren Partei die Union ist, über die keine Volksabstimmung stattfindet.
- Es wählt den Präsidenten der Union
- Es setzt den Ministerpräsidenten ein und spricht der Regierung das Vertrauen aus.
- Es ermächtigt die Regierung, Dekrete auf Unionsebene zu erlassen.
- Es nimmt, durch seine Debatten und Empfehlungen, an den durch die Regierung verfolgten Politiken teil.
- Es schafft Untersuchungskommissionen.
- Es darf mit einfacher Mehrheit die Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte kritisch sanktionieren, die daraufhin zurücktreten muss.

- Es kann Dekrete und Regularien zurücknehmen.
- Es ernennet die Richter am Europäischen Gerichtshof.

b) Zusammensetzung:

Das Parlament setzt sich zusammen:

- zur Hälfte aus Abgeordneten, die nach Mehrheitswahlrecht direkt in einem Wahlkreis gewählt werden
- und zur anderen Hälfte aus Abgeordneten, die nach allgemeinem Verhältniswahlrecht mit europaweiten Listen von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden ODER unter freiwilligen Bürgern per Los ausgesucht werden.

Die Zahl der durch allgemeine direkte Wahlen gewählten Abgeordneten wird nach dem Muster 1 Abgeordnete/r pro zwei Millionen Einwohner bestimmt, ohne dass die Vertretung einer Nation unter einem Abgeordneten sein kann, wo jeweils auf die nächste volle Zahl gerundet wird.

Die Abgeordneten der Union werden für fünf Jahre gewählt. Das Ausführungsgesetz setzt die Bedingungen ihrer Wahl fest.

Änderungen im Statut werden erst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode gültig und nach einer Pause, die nicht geringer sein darf als drei Jahre.

Das Organrecht legt den Status und die Bedingungen für das Abgeordnetenmandat fest, das jedes andere Mandat ausschließt und mit jeder anderen gewinnbringenden Betätigung unvereinbar ist.

c – Wahl:

Das Parlament trifft Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit seiner Stimmen, mit Ausnahme spezieller Bestimmungen der Verfassung. Das Wahlrecht der Parlamentsmitglieder ist persönlich.

Das Ausführungsrecht bestimmt die Fälle, wo die Delegation des Stimmrechts ausnahmsweise möglich ist. Niemand darf mehr als ein Mandat zudelegiert bekommen.

d - Organisation:

Das Parlament beschließt seine Statuten mit der absoluten Mehrheit seiner Stimmen.

Das Parlament wählt unter seinen Mitgliedern, mit absoluter Mehrheit, seinen Präsidenten und die Mitglieder des Büros für die Dauer seiner Legislaturperiode.

Das Parlament hat eine Sitzungsperiode pro Jahr.

Es kommt zu außergewöhnlichen Sitzungen auf Anforderung der Regierung zusammen. Die Tagesordnung der außergewöhnlichen Sitzung wird auf gemeinsamen Beschluss zwischen dem Premierminister und dem Parlamentspräsidenten festgelegt.

e - Funktionieren:

1 - Das Parlament befasst sich auf Vorlage durch die Regierung mit organischen oder gewöhnlichen Gesetzesprojekten.

Das Parlament kann auch mit einem Gesetzesvorschlag, der von einem oder mehreren Parlamentariern hinterlegt oder aus der Bürgerinitiative von 0,3% der Wählerschaft hervorgeht, befasst werden. Die Projekte und Gesetzesvorschläge werden in Ausschüssen behandelt, debattiert und eventuell in öffentlichen Sitzungen verändert.

Die Gesetzesprojekte und Vorschläge werden im Ausschuss und in öffentlichen Sitzungen im Einklang mit der Geschäftsordnung des Parlaments behandelt.

Die Regierung kann in jedem Augenblick das Gesetzesprojekt zurückziehen, das sie vorgeschlagen hat.

Nach Annahme des Projektes kann die Regierung eine erneute Debatte des Gesetzes oder einzelner seiner Artikel verlangen. Diese erneute Diskussion findet im Verlauf der Sitzung statt, oder vorrangig in der nächsten Sitzungsperiode.

2 - Das Parlament verabschiedet den von der Regierung in öffentlicher Sitzung vorgeschlagenen Haushalt. Das Verfahren für die Annahme des Haushalts wird in einem Ausführungsgesetz definiert.

3. Das Parlament kann, auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, eine

Untersuchungskommission bilden, um Anklagen auf Verstoß oder Bedingungen der Anwendung des Unionsrechtes zu untersuchen, es sei denn, ein Gericht sei mit den erhobenen Vorwürfen befasst und so lange wie das Verfahren nicht beendet ist. Die Existenz der Untersuchungskommission wird mit der Hinterlegung ihres Berichtes beendet.

Die Zusammensetzung und das Funktionieren der Untersuchungskommissionen des Parlaments werden durch das Ausführungsgesetz festgelegt.

4 - Das Parlament hört den Premierminister und den Präsidenten der Europäischen Zentralbank in den im Reglement festgelegten Bedingungen.

Artikel II-22: Der Präsident der Union

1 - Nominierung: der Präsident wird von einer Versammlung des Parlament und des Oberhauses von der Mehrheit ihrer Abgeordneten für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt, die einmal verlängert werden kann. Die Wahl findet durch persönliche und geheime Wahl statt, ohne Debatte.

Der Präsident der Union hat seinen Sitz in Brüssel.

Sein Status wird durch ein Ausführungsgesetz geregelt.

2 - Funktionen: Der Präsident repräsentiert die Union auf internationaler Ebene. Er nimmt weder an der Verhandlung der Verträge teil, noch an der Festlegung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union.

Er unterzeichnet im Namen der Union die Verträge mit Drittländern und internationalen Organisationen. Er akkreditiert und empfängt die diplomatischen VertreterInnen.

Der Präsident der Union eröffnet die Sitzungen des Parlaments. Er nimmt nicht an seinen Sitzungen teil. Der Präsident der Union kann schriftliche

Botschaften an das Parlament richten. Sie unterliegen keinerlei Debatte.

Der Präsident unterschreibt die Gesetze der Union.

3 - Absetzung: Auf Forderung der Regierung kann gegen den Präsidenten der Union durch ein Parlamentsvotum mit Zweidrittelmehrheit Anklage vor dem Gerichtshof der Union erhoben werden, wenn schwerwiegende Vergehen gegen die Pflichten seines Amtes vorliegen. Die vor dem Gerichtshof anzuwendende Verfahrensweise wird durch ein Ausführungsgesetz festgelegt. Wenn der Gerichtshof feststellt, dass der Präsident der Union die Vergehen, derer er angeklagt wird, wirklich begangen hat, kann er ihm sein Amt aberkennen.

4 - Terminierung: das Amt des Präsidenten der Union endet durch Tod, Rücktritt, Aberkennung seines Mandats, oder seine physische oder intellektuelle Unfähigkeit, es weiterhin auszuüben.

Die Regierung stellt die Vakanz des Präsidentenamtes fest und öffnet ein Verfahren zur Wahl eines neuen Präsidenten im Einklang mit den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes.

Der Präsident des Parlaments übt bis zur Wahl des neuen Präsidenten der Union dessen Funktionen auf zeitlich begrenzter Grundlage aus. Er darf sich jedoch in dieser Rolle nicht an das Parlament wenden.

5 - Der Präsident der Union darf kein anderes Amt ausüben.

Artikel II-23: Die Regierung der Union

Die Regierung der Union wird, unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, vom Ministerrat der Union ausgeübt.

1 - Der Ministerpräsident:

a - Nominierung: Der Ministerpräsident /Premierminister wird vom Parlament der Union mit absoluter Mehrheit gewählt.

Der Ministerpräsident wird mindestens für eine Legislaturperiode gewählt. Er darf kein anderes Amt und keine gewinnträchtige Nebenbeschäftigung ausüben.

Im Fall seines Rücktritts, Amtsunfähigkeit oder Tod wird der Premierminister durch das für seine Nominierung vorgesehene Verfahren ersetzt.

Die Übergangszeit wird durch einen durch den Präsidenten ernannten Minister wahrgenommen.

b) Funktionen:

Er hält den Vorsitz im Ministerrat.

Er legt die Kompetenzen jedes einzelnen Regierungsmitglieds fest. Er kann diese Aufteilung im Laufe seines Mandats ändern.

2. Der Ministerrat, auch „Rat“ genannt

a) Zusammensetzung: Der Ministerpräsident ernennt die Minister und die anderen Mitglieder seiner Regierung und schlägt sie dem Parlament zur Bestätigung vor.

Die Minister dürfen kein weiteres Amt und keine gewinnbringende Betätigung ausüben.

b) Funktionieren: Die Regierung trifft sich in regelmäßigen Abständen unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, um die Angelegenheiten der Union zu behandeln. Sie kann, wenn die Umstände dies erfordern, auf Zusammenruf des Premierministers oder auf Antrag der Mehrzahl seiner Mitglieder zusammentreten.

Die Regierung stellt sich bei jedem Zusammenruf des Parlaments vor.

Sie hat ihren Sitz in Brüssel.

c) Befugnisse:

- Die Regierung stellt den Haushalt zusammen und legt ihn der Regierung vor.
- Die Regierung sichert die Verwirklichung der Ziele der Union, im Einklang mit den allgemeinen Weichenstellungen, die durch den Premierminister vorgegeben werden, und im Respekt der Verfassung.
- Die Regierung legt dem Parlament und dem Oberhaus der Union Gesetzesprojekte vor. Sie erlässt Regularien und Dekrete.
- Die Regierung repräsentiert die Union in ihren Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit. Sie vertritt die Position der Union in den internationalen Organisationen und bei internationalen Konferenzen. Sie kann spezielle Repräsentanten für bestimmte Missionen ernennen.

3 – Das Ausführungsrecht regelt die Interessenkonflikte für den Premierminister und die Mitglieder seiner Regierung.

Artikel II-24: Das Oberhaus

Das Oberhaus vertritt die europäischen Staaten sowie die selbständigen Länder, aus denen sie bestehen. Das Oberhaus gewährleistet insbesondere die Einhaltung der Regeln, die die Zuständigkeiten der Union gegenüber denjenigen der europäischen Staaten festlegen. Sie kann die Gesetzesvorlagen des Parlaments ändern und in bestimmten Fällen ihnen gegenüber ihr Veto aussprechen..

a – Zusammensetzung:

Das Oberhaus setzt sich zum Teil aus den Abgeordneten zusammen, die von jedem Parlament der einzelnen europäischen Staaten bestimmt werden, und zwar vier Abgeordnete pro europäischer Staat. Außerdem besteht es aus einer gleichen Anzahl Abgeordneter der einzelnen Länderparlamente oder Bundesräte der europäischen Staaten. Die Zahl der Abgeordneten pro Ländereinheit ist proportional zu ihrer Bevölkerung, wobei aufgerundet wird. Staaten, die keine Ländereinheiten haben, bilden selbst eine einzige Ländereinheit.

Die Repräsentanten des Oberhauses werden für fünf Jahre gewählt. Sie dürfen außer ihrer Parlamentstätigkeit in ihrem Herkunftsland keine andere Nebentätigkeit als Abgeordnete ausüben

b – Abstimmungen

Wenn in der Verfassung nicht anders vorgesehen, beschließt das Oberhaus mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmung, Das Stimmrecht der Parlamentsmitglieder ist persönlich.

Das Organisationsgesetz legt die Fälle fest, in denen eine Übertragung des Stimmrechts ausnahmsweise erlaubt ist. Niemand kann mehr als eine Stimmübertragung erhalten.

c – Organisation:

Die Organisation und die Arbeitsweise des Oberhauses, sowie auch der Status seiner

Mitglieder, werden durch ein Ausführungsgesetz bestimmt. Das Oberhaus legt die eigene Geschäftsordnung fest. Es wählt unter seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und die Mitglieder des Präsidialbüros.

d – Arbeitsweise

Das Oberhaus befindet über Gesetzesentwürfe, die in erster Lesung vom Parlament angenommen wurden. Sollte das Oberhaus einen Gesetzesentwurf in erster Lesung mit der absoluten Mehrheit annehmen, dann ist der Gesetzesentwurf beschlossen.

Das Oberhaus kann auch mit absoluter Mehrheit beschlossene Änderungen vorschlagen. Sollte sie das Parlament in zweiter Lesung annehmen, ist der Gesetzesentwurf angenommen..

Im Fall einer Ablehnung kann das Parlament und das Oberhaus in einer Frist von drei Monaten nach dem Beschluss des Parlaments in zweiter Lesung einen Schlichtungsausschuss bestellen, der zur Hälfte aus Mitgliedern des Parlaments und zur andern Hälfte aus Mitgliedern des Oberhauses besteht. Dieser verfügt über ein Mandat von 6 Monaten. . Der von dem Schlichtungsausschuss erarbeitete Gesetzesentwurf muss, um angenommen zu werden, in dritter Lesung vom Oberhaus und vom Parlament beschlossen werden.

Sollte der Schlichtungsausschuss in den 6 Monaten seines Mandats zu keiner Einigung gelangt sein, oder wenn der von dem Schlichtungsausschuss erarbeitete Gesetzesentwurf nicht angenommen wird, kann der Gesetzesentwurf innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Mandats der Kommission auf Anfrage eines Mitglieds des Oberhauses Gegenstand eines Veto sein. Dieses Veto muss vom Oberhaus mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden .In diesem Fall wird der Gesetzesentwurf nicht angenommen.

Ist kein Veto angenommen, gilt der Gesetzesentwurf als nicht beschlossen.

Nach der Annahme des Gesetzes durch das Parlament und vor seiner Verkündung kann das Oberhaus, durch eine Resolution, die mit einfacher Mehrheit angenommen oder durch die Hälfte seiner Mitglieder innerhalb von 15 Tagen unterschrieben wird, den Rückgriff auf den Gerichtshof anstrengen, der im Rahmen des Artikels II-10, Absatz 3 vorgesehen ist. Der Gerichtshof verkündet seine Entscheidung innerhalb eines Monats.

Artikel II-25: Der Gerichtshof und das Gericht/Tribunal der Union

Der Gerichtshof der Union garantiert den Respekt der Verfassung und des Unionsrechtes. Er wacht über die Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der europäischen Staaten. Er schützt die Grundrechte der BürgerInnen der Union.

Das Gericht/Tribunal der Union ist mit dem Schutz der Gesetze der Union beauftragt.

a – Zusammensetzung

1 - Der Gerichtshof besteht aus 30 Richtern, die alle drei Jahre je zu einem Drittel ersetzt werden. Ihnen stehen Staatsanwälte bei.

Das Parlament und das Oberhaus schaffen zu gleichen Teilen ein Komitee zur Beurteilung der KandidatInnen für das Richter- und das StaatsanwältInnenamt des Gerichtshofes und des Gerichts. Die Zusammensetzung und das Funktionieren dieses Prüfungsgremiums werden durch Ausführungsgesetz festgelegt.

Die Richter und die Staatsanwälte werden vom Parlament mit 3/5-Mehrheit, nach Berichterstattung durch die Prüfungskommission, für eine Periode von neun Jahren gewählt. Sie können nicht wiedergewählt werden und nicht abgesetzt werden.

Die Richter tagen im Kollegium, nach den Regeln, die durch den Statut des Gerichtshofes vorgesehen sind. Da der Entscheidungsprozess geheim ist, findet er auf Französisch statt.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte, für drei Jahre, den Präsidenten/die Präsidentin des Gerichtshofes. Sein/ihr Mandat kann um eine weitere Periode verlängert werden.

Die Rolle der Staatsanwälte ist es, öffentlich, in aller Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, begründete Schlussfolgerungen über die dem Gerichtshof vorgelegten Fälle zu treffen.

Der Status des Gerichtshofes legt die Zahl der StaatsanwältInnen und die Bedingungen ihrer Auftritte vor dem Gericht fest. Der Gerichtshof ernennt seine/in SchriftführerIn, dessen Statut er festlegt. Es legt die Regeln seines Arbeitens fest.

2 - Das Gericht/Tribunal der Union besteht aus mindestens einem Richter/einer Richterin pro europäischem Staat. Die Zahl der RichterInnen des Gerichtes wird durch den Status des Gerichtshofes festgelegt. Dem Gericht können Staatsanwälte unter Bedingungen beistehen, die durch den Statut des Gerichtshofes festgelegt werden.

Die Mitglieder des Gerichtes werden im Einklang mit dem im vorigen Abschnitt beschriebenen Verfahren ernannt. Sie werden für sechs Jahre gewählt und können einmal verlängert werden. Eine teilweise Erneuerung findet alle drei Jahre statt.

Die RichterInnen bestimmen aus ihrer Mitte, für drei Jahre, den/die Präsidenten/In des Gerichtes. Sein/ihr Mandat kann einmal erneuert werden.

Das Gericht ernennt seine/n SchriftführerIn. Es legt seine

Geschäftsordnung im Einklang mit dem Gerichtshof fest.

b - Kompetenzen

Der Gerichtshof und das Gericht stellen, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen, den Respekt des Rechtes in der Auslegung und Anwendung der Verfassung und der Gesetze der Union sicher .

- Verfehlungen der europäischen Staaten gegen die Verfassung der Union:
Der Gerichtshof der Union kann durch die Regierung, das Parlament, das Oberhaus oder einen europäischen Staat angerufen werden, wenn angebliches Verfehlen eines europäischen Staates gegen ihm aufgrund der Verfassung obliegenden Verpflichtungen vorliegt.
- Kontrolle der Rechtmäßigkeit:

Der Gerichtshof kann zu diesem Zwecke von der Regierung, dem Parlament, dem Oberhaus, oder einem europäischen Staat in Berufung angerufen werden, um Zurücknahme eines Aktes der Union zu erreichen.

Physische und moralische Personen können ebenfalls Berufung gegen Akte einlegen, die sie direkt und individuell betreffen.

- Untätigkeit der Institutionen der Union:
Der Gerichtshof kann von Regierung, Parlament, dem Oberhaus oder einem europäischen Staat in dem Fall angerufen werden, dass sich – im Verstoß gegen die Verfassung - eine dieser Institutionen der Gesetzgebung enthält.
Physische oder moralische Institutionen können in den, im Statut des Gerichtshofes festgelegten Fällen, Berufung wegen Untätigkeit einlegen.
- Kontrolle der Übereinstimmung:
Der Gerichtshof garantiert den Respekt der Hierarchie der Normen und Regeln der Zuständigkeit, die in der Verfassung definiert werden.

c - Kompetenzen des Gerichtes der Union

Das Gericht ist für die Behandlung in erster Instanz von gewissen Kategorien von Streitfällen in den vom Ausführungsgesetz festgelegten Rahmen und Prozeduren zuständig.

d - Prozedur:

Die Prozesse finden in der oder den Sprache/n der beteiligten Parteien statt.

Die Regeln, die Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht regeln, wie auch die Wirksamkeit ihrer Entscheidungen, sind im Statut des Gerichtshofes festgelegt, der dieser Verfassung als Anhang beigelegt ist.

Das Statut genießt den Wert eines Ausführungsgesetzes.

Die Ausführungsbestimmungen für das Gericht und die Berufungswege, die es gegen die Entscheidungen des Gerichtes gibt, werden durch ein Ausführungsgesetz definiert.

Artikel II-26: Der Staatsanwalt der Union

a - Nominierung: Der Staatsanwalt der Union wird von der Regierung auf Vorschlag des Parlaments aus den Personen ausgesucht, die in ihren jeweiligen Ländern die notwendigen Bedingungen zur Erfüllung höchster gerichtlicher Ämter erfüllen.

Der Staatsanwalt wird für sechs Jahre gewählt. Sein Mandat ist nicht erneuerbar.

b - Funktionen:

Der Staatsanwalt der Union hat die Vollmacht, auf dem ganzen Gebiet der Union gegen Rechtsverstöße zu wirken.

Der Staatsanwalt sichert die Leitung und Zentralisierung der Untersuchungen und Verfolgungen aufgrund dieser Vergehen. Ihm stehen stellvertretende Staatsanwälte in den europäischen Staaten zur Seite, die Staatsanwälte oder Beamte der europäischen Staaten sind.

Die Untersuchungs- bzw. Verfolgungsberichte des Staatsanwaltes sind in der ganzen Union gültig.

Ein Ausführungsgesetz legt den Status des Staatsanwaltes der Union fest, die Bedingungen seiner Amtsausübung, die Verfahrensregeln, die auf seine/ihre Tätigkeit anwendbar sind,

sowie auch die Zulässigkeit von Beweisen. Das Ausführungsrecht regelt auch die Berufungsmöglichkeiten vor den nationalen Gerichten gegen die Akte des Staatsanwaltes der Union.

Artikel II-27: Der Rechnungshof der Union

a - Zusammensetzung

Der Rechnungshof setzt sich aus einem Mitglied pro europäischer Staat zusammen. Seine Mitglieder werden unter Personen ausgewählt, die in ihrem Land Institutionen der externen Kontrolle angehören oder angehört haben, oder die eine besondere Qualifikation für diese Funktion haben.

Sie dürfen keine andere Funktion ausüben.

Die Mitglieder des Rechnungshofes werden für sechs Jahre von der Regierung nach Konsultation des Parlaments der Union ernannt. Ihre Mandate sind erneuerbar. Sie

suchen unter sich, für drei Jahre, den Präsidenten des Rechnungshofes aus. Sein Mandat ist erneuerbar.

Die Mitglieder des externen Rechnungshofs üben ihre Funktionen in voller Unabhängigkeit, im allgemeinen Interesse der Union aus. In der Ausübung ihrer Pflichten bitten sie die Regierung und andere Körperschaften nicht um Rat und akzeptieren auch keine Befehle irgendeiner Regierung oder Körperschaft. Sie halten sich von jeder, mit ihren Funktionen unvereinbaren Aktion zurück.

b - Funktionen

Der Rechnungshof sichert die Kontrolle der Konten innerhalb der Union. Er prüft die Konten der Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben der Union. Er untersucht auch die Konten der Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben jeder von der Union geschaffenen Körperschaft.

Der Rechnungshof erstellt einen jährlichen Bericht nach der Beendigung jedes Fiskaljahres. Er kann Spezialberichte zu Sonderfragen und Empfehlungen auf Anfrage der Institutionen der Union abgeben.

Der Rechnungshof steht dem Parlament in der Kontrolle über die Ausführung des Haushaltes bei.

Ein Ausführungsgesetz legt die Modalitäten der durch den Rechnungshof durchzuführenden Kontrollen fest und auch seine Zusammenarbeit mit den Institutionen der Union und denen der europäischen Staaten. Es legt die Ausarbeitungs- und Veröffentlichungsregeln für die Berichte und Meinungen fest.

Artikel II-28: Der Mediator/Vermittler der Union

a - Ernennung: Der Mediator/Vermittler wird vom Parlament für die Dauer der Legislaturperiode ernannt. Sein Mandat ist einmal erneuerbar.

b - Funktionen: Der/die MediatorIn empfängt die Beschwerden jeder physischen und moralischen Person in Fällen schlechter Administration der Institutionen oder Organe

der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofes und des Gerichtes der Union in der Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben.

Er/sie belehrt die Beschwerden. Er bittet die betreffenden Verwaltungen um alle notwendigen Erklärungen. Er schlägt alle zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich Schlichtungen oder Regresszahlungen für festgestellten Schaden vor. Er berichtet dem Parlament über seine Anstrengungen. Er richtet jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht an das Parlament.

Ein Ausführungsgesetz fixiert den Status und die Ausübungsmodalitäten der Funktionen des Mediators/der Mediatorin.

Kapitel II - Die anderen Institutionen und Konsultativorgane der Union

Artikel II-29: Die Europäische Zentralbank

1 - Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken stellen das europäische System der Zentralbanken dar. Die Europäische Zentralbank und die Zentralbanken der europäischen Staaten, deren Währung der Euro ist, die demnach das Eurosystem darstellen, führen die Geldpolitik der Union.

2 - Das europäische System der Zentralbanken hat als wesentliche Prinzipien: Beschäftigung, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, Preisstabilität.

3 - Die Europäische Zentralbank ist die einzig Befugte, Eurogeld zu schaffen, unter jegliche Form, sei es dauernd oder vorläufig. Ein Ausführungsgesetz definiert zu diesem Zweck die Orientierungen der Bankregulierung.

Nur der Euro ist gültige Währung auf dem Territorium der Mitgliedsländer des Eurosystems.

4 - Organisation:

Die Statuten der Europäischen Zentralbank werden in einem Ausführungsgesetz definiert.

Die Entscheidungsorgane der Europäischen Zentralbank sind der Gouverneursrat und das Direktorium.

Der Gouverneursrat der EZB setzt sich aus Mitgliedern des Direktoriums der Europäischen Zentralbank und der Gouverneure der Zentralbanken der europäischen Staaten zusammen.

Das Direktorium setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier anderen Mitgliedern zusammen.

Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Direktoriums sind ernannt und können durch einen gemeinsamen Beschluss der Parlamentsmitglieder abgesetzt werden, die der Eurozone angehören, nach Konsultationen der europäischen Staaten. Ihr Mandat hat eine Dauer von 8 Jahren und ist nicht erneuerbar.

5 - Vor dem Parlament der Union, verantwortet sich die Zentralbank jährlich für ihre Aktivitäten und für ihre Resultate, was die drei Hauptziele angeht, die ihr durch diesen Artikel gesetzt werden.

6 - Die den öffentlichen Körperschaften zur Verfügung gestellten Finanzen dürfen nur die Investitionsausgaben finanzieren, mit Ausnahme der Ausgaben für das Funktionieren der Verwaltung und der Amortisierung, die durch Steuern finanziert werden müssen.

7 - Nach Anhörung des Rechnungshofes entscheidet das Parlament über den Anteil der lokalen öffentlichen Investitionen, die durch Geldschaffung finanziert werden, und den, der durch Steuern finanziert wird, im Rahmen der Ausübung der Kompetenzen der Union.

Eine ähnliche Proportion des geschaffenen Geldes wird jedem Staat des Eurosystems zugebilligt, in der Höhe seines nationalen Investitionsbudgets, das im Rahmen der Ausübung seiner Verantwortung vorgesehen ist. Dieser Haushalt sollte spätestens vierzehn Tage vor dem Parlamentsvotum vorliegen.

Artikel II-30: Der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltausschuss

a) Zusammensetzung: Der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltausschuss wird aus Repräsentanten der verschiedenen

Lebensbereiche in Wirtschaft und Gesellschaft in der Union gebildet.

Die Mitglieder des WSUA werden, auf Vorschlag der europäischen Staaten, für vier Jahre durch die Regierung ernannt. Ihr Mandat kann einmal verlängert werden. Die Zahl und die Aufteilung der Ausschussmitglieder nach Staaten werden durch ein Ausführungsgesetz festgelegt.

b - Funktionen: Das Komitee wird durch die Regierung, das Parlament und das Oberhaus in den Fällen und nach den im Ausführungsgesetz festgelegten Modalitäten konsultiert.

Der Ausschuss kann auf eigene Initiative eine Meinung in den Fällen aussprechen, wo er dies für wichtig hält.

Die Sozialpartner nehmen durch kollektive Verhandlungen an der Festlegung der Regeln über die Arbeitsbedingungen teil. Zur Ausarbeitung jedes Gesetzesprojektes, das sich auf die individuellen und kollektiven Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungsbeziehungen und die Verhandlungen zwischen Berufszweigen bezieht, organisiert die Regierung eine konzertierte Aktion mit den Gewerkschaftsorganisationen der Beschäftigten und der Arbeitgeber auf Unionsebene, vor der Eröffnung einer solchen Verhandlung.

Der Ausschuss nimmt an die Bestimmung der sich auf Umwelt beziehenden Regelungen. Er ist bei jeglichem Umwelt potentiell beeinflussendem Gesetzentwurf zuzuziehen.

Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern seinen Präsidenten und sein Büro.

Ein Ausführungsgesetz regelt die Modalitäten der Organisation und der Funktionsweise des Komitees.

Titel III – Die Ausübung der Kompetenzen der Union

Kapitel I - Gemeinsame Bestimmungen/Die Gesetzesakte der Union

Artikel II-31: Akte konstitutioneller Natur

Akte von Verfassungsrang stellen die Vorschriften dieser Verfassung dar, die Grundrechte mit inbegriffen.

Artikel II-32: Akte organischer Natur

Es stellen Akte von organischer Natur die Schlussbestimmungen und die Ausführungsgesetze dar, die durch das Parlament der Union mit Hinblick auf die Kompetenzen und die Organisation der Institutionen der Union angenommen werden.

Die Ausführungsgesetze werden vom Parlament mit einer qualifizierter Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder angenommen. Sie können erst nach Erklärung ihrer Übereinstimmung mit der Verfassung durch den Gerichtshof verkündet werden.

Artikel I-33: Gesetzesakte

Es stellen Akte gesetzgeberischer Natur dar:

- die vom Parlament angenommenen Gesetze, die Regeln allgemeiner Tragweite aufstellen. Die Gesetze setzen den Rahmen und die wesentlichen Elemente der zu ergreifenden Maßnahmen fest. Die Modalitäten und die Bedingungen der Umsetzung der Gesetze liegen in der Zuständigkeit der ihre Regelkompetenz wahrnehmenden Regierung.
- Von der Regierung in Übereinstimmung mit dem Parlament verabschiedete Dekrete, mit dem Ziel Gesetze zu verwirklichen.

Kapitel II- Besondere Bestimmungen

Artikel II-34: Gegenseitige Annäherung der Gesetze über Unternehmen und Steuergesetzgebung

Die Union ergreift, im Rahmen ihrer ausschließlichen Kompetenzen oder der geteilten Zuständigkeiten, bei denen sie Vorrang genießt, Maßnahmen, die auf die gegenseitige Annäherung der legislativen, Regelungs- und administrativen Gesetze für die Unternehmen und insbesondere die Aktiengesellschaften abzielen, sobald diese Bestimmungen direkte Auswirkungen für eine gemeinsame Aktion der Union haben. Das

Gesetz etabliert den Status eines europäischen Unternehmens.

Im für die Verwirklichung der wirtschaftlichen Integration der Union notwendigen Maße erwirkt das Gesetz die gegenseitige Annäherung der Steuergesetze.

Titel IV – Das demokratische Leben der Union

Artikel I-35: Prinzip der demokratischen Gleichheit

In allen ihren Aktivitäten respektiert die Union das Prinzip der Gleichheit ihrer BürgerInnen, deren ihre Institutionen, Organe und Körperschaften allen gleiche Aufmerksamkeit schenken.

Artikel II-36: Öffentlicher Informationsservice

In Übereinstimmung mit den im Artikel I-8 dieser Verfassung genannten Prinzipien, haben die BürgerInnen und Bürger das Recht, leicht zu einer pluralistischen und Meinungsverschiedenheiten artikulierenden Information Zugang zu haben und der öffentlichen Debatte Analysen, Fragen und Vorschläge vorzulegen.

Zu diesem Zweck wird ein Öffentlicher Informationsservice geschaffen. Der öffentliche Informationsservice ist die einzige Aufgabe einer Kammer der öffentlichen Medien.

Die Mitglieder der Kammer der öffentlichen Medien, dreißig an der Zahl, werden zur Hälfte von den BürgerInnen der Union nach Listenwahlrecht mit Aufrunden gewählt und zur anderen Hälfte aus BürgerInnen, die per Los gezogen werden. Die Männer-Frauen-Parität soll im Endergebnis strikt respektiert werden. Die Dauer des Mandats seiner Mitglieder beträgt 6 Jahre.

Die Kammer der Öffentlichen Medien ist innerhalb der Union damit beauftragt,

- die Informationsorgane zu definieren, die zum öffentlichen europäischen Informationsservice gehören. Diese Organe sind nicht Profitorientiert und

werden vom Hohen Rat der Information finanziert.

- den Öffentlich-rechtlichen Informationsservice zu finanzieren.
- ein Ausschuss zu ihrer Funktionierung zu nennen und zu entheben.
- den Respekt der Charta von München zu kontrollieren.

Der Haushalt der Kammer der Öffentlichen Medien wird vom Europäischen Parlament auf Vorschlag der Kammer abgestimmt. Er kann durch eine Steuerabgabe von jedem/r steuerpflichtigen BürgerIn aufgestockt werden. Darüber hinaus kann der Haushalt jedes einzelnen Informationsorgans des Öffentlichen Informationsservice durch einen direkten Beitrag der BürgerInnen aufgestockt werden, die – pro Bürger und pro Presseorgan – nicht höher sein darf als die Höhe des durchschnittlichen Beitrags pro Wähler.

Nur die Informationsorgane des Europäischen Öffentlichen Informationsservices können finanzielle Hilfen von der Union erhalten.

Die Verantwortlichen und die leitenden Kader jedes Presseorgans werden vom Kollektiv ihrer Journalisten gewählt.

Die Verbreitung von Reklame ist in jedem öffentlichen Presseorgan verboten.

Artikel II-37: Transparenz der Arbeit der Institutionen, Organe und Körperschaften der Union

1 - Um die Teilnahme der Zivilgesellschaft zu ermöglichen arbeiten die Institutionen, Organe und Organismen der Union im größtmöglichen Respekt des Prinzips der Transparenz.

2 - Das Parlament und das Oberhaus tagen öffentlich.

3 - Jede/r BürgerIn oder jede natürliche oder juristische Person, die in einem europäischen Staat wohnhaft ist oder ihren satzungsmäßigen Sitz hat, verfügt über ein Zugangsrecht zu den Dokumenten der Institutionen, Organen und Körperschaften der Union, wie auch immer sie vertreten sein mögen.

Das Ausführungsrecht legt die allgemeinen Prinzipien und Grenzen fest, die aus Gründen des öffentlichen oder privaten Interesses, die Ausübung des Zugangsrechtes zu solchen Dokumenten regeln.

4 - Jede Institution, Organ oder Körperschaft regelt in ihren internen Regeln die besonderen Bestimmungen des Zugangs zu ihren Dokumenten im Rahmen des in Abschnitt 3 vorgesehenen Ausführungsgesetzes.

Artikel II-38: Schutz der Personenbezogenen Daten

Das Ausführungsgesetz legt die Regeln zum Schutz physischer Personen mit Hinblick auf Daten mit persönlichem Charakter fest.

Titel V - Die Finanzen der Union

Artikel II-39: Der Haushalt

1 - Der Haushalt der Union sieht auf ehrliche und erschöpfende Weise die Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben der Union voraus.

Der Haushalt gilt für das Kalenderjahr.

Der Haushalt muss den Einnahmen und den Ausgaben nach und was die Kreditschöpfung betrifft ausgewogen sein. Es darf zwischen ihnen kein Ungleichgewicht bestehen.

Der Haushalt unterscheidet zwischen Funktions- und Investitionsausgaben.

2 - Bestimmte Ausgaben können Gegenstand mehrjähriger Verpflichtungen unter den im Artikel II-40 vorgesehenen Bedingungen sein.

3 - Die Regierung bereitet das Haushaltsprojekt der Union vor.

Das Parlament stimmt über die Einnahmen und Ausgaben nach den in einem Ausführungsgesetz festgelegten Bestimmungen ab.

Artikel II-40: Der mehrjährige Finanzrahmen

1 - Der mehrjährige Finanzrahmen zielt darauf ab, eine geordnete Entwicklung der Ausgaben der Union im Rahmen seiner Eigenmittel zu sichern. Er sichert die Höhe der jährlichen

Höchstbeträge für Kredite für Verpflichtungen nach Ausgabenkategorie.

2 - Die Regierung bereitet das Projekt des mehrjährigen Finanzrahmens vor.

Das Parlament der Union stimmt über die Ausgaben nach dem in einem Ausführungsgesetz geregelten Verfahren ab.

3 - Das Jahresbudget der Union respektiert den mehrjährigen Finanzrahmen, es sei denn letzterer sei durch das Parlament annulliert worden.

Artikel II-41: Haushaltsdisziplin

Um die Haushaltsdisziplin zu garantieren, darf kein Akt der Gemeinschaft, keine Ausführungsbestimmung, die bedeutenden Einfluss auf den Haushalt haben könnte, von den europäischen Institutionen vorgeschlagen oder angenommen werden, ohne dass diese Massnahmen finanziert werden können.

Artikel II-42: Finanzielle Interessen der Union

1 - Die Union bekämpft Steueroasen und Räume, wo das Steuersystem besonders schwach ist, wo auch immer diese sich befinden mögen.

2. Sie bekämpft Betrug und jede andere illegale Aktivität, die ihren finanziellen Interessen und denen der europäischen Staaten zuwiderläuft.

3. Die europäischen Staaten ergreifen die gleichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug gegen die finanziellen Interessen der Union, wie die, die sie ergreifen würden, um Betrug gegen ihre eigenen finanziellen Interessen zu bekämpfen.

Artikel II-43: Die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

1. Die europäischen Staaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitiken im Rahmen der Union. Zu diesem Zweck ~~nimmt~~ liegt die Regierung insbesondere die großen Weichenstellungen dieser Politik fest, nach Anhörung des Europäischen Parlaments, und nimmt zweckmäßige Maßnahmen an.

2. Die Union nimmt Maßnahmen an, um die Koordinierung der Beschäftigungspolitik der europäischen Staaten sicherzustellen, insbesondere durch Definition der Leitlinien dieser Politiken.

3. Die Union kann Initiativen ergreifen, um die Koordinierung der Haushalts- und Sozialpolitiken der europäischen Staaten sicherzustellen.

Artikel II-44: Die Eigentumsordnung in der Union und in den Mitgliedstaaten

1. Die Eigentumsordnung in den Europäischen Staaten unterliegt nicht dem Unionsrecht. Die Europäischen Staaten haben das Recht, im Zuge ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik und der ihrer Gebietskörperschaften sowohl Sozialisierungen – bei angemessener Entschädigung der Eigentümer – als auch Privatisierungen – bei angemessenem Respekt des Gemeinwohls - vorzunehmen. Es dürfen auch kooperative, mitbestimmte Formen gestärkt werden. Die Union darf – in Zusammenarbeit mit den Europäischen Staaten - Maßnahmen ergreifen, um einen kooperativen, transnationalen Sektor zu entwickeln.

2. Eigentum in der Union verpflichtet. Seine Verwendung hat dem Wohl ihrer BürgerInnen und der auf ihrem Territorium befindlichen Menschen zu dienen und die natürliche Umwelt zu schützen.

Titel VI - Die Zugehörigkeit zur Union

Artikel II-45: Beitrittskriterien und -modalitäten zur Union

1 - Die Union steht allen europäischen Völkern offen, die Prinzipien und Werte der Verfassung respektieren.

2 - Jede europäische Nation, die Mitglied der Union werden will, richtet ihre Bitte an den Präsidenten der Union. Die Regierung, das Parlament, das Oberhaus und die Parlamente der europäischen Staaten werden über diesen Antrag informiert.

3 – Das Volk des Kandidatenstaates einerseits, die Völker der Union andererseits äußern sich mit einer Volksabstimmung dazu aus.

Der Beitritt muss von einer Mehrheit der Wahlstimmen in dem Kandidatenstaat einerseits, in der Union und in Mitgliederstaaten, deren Bevölkerung zusammen 3/5 der Bevölkerung der Union darstellt, andererseits, gebilligt werden.

Artikel II-46: Die Aussetzung gewisser Rechte, die mit der Zugehörigkeit zur Union zu tun haben

1 - Die Regierung kann, auf begründete Initiative eines Drittels der Europäischen Staaten und auf begründete Initiative des Parlaments, eine Entscheidung dahingehend ergreifen, dass eine gravierendes Risiko der Verletzung der im 1. Titel der Verfassung verkündeten Prinzipien durch einen europäischen Staat besteht.

Bevor ein solcher Beschluss gefasst wird, hört die Regierung den betreffenden Staat und kann ihm Empfehlungen geben und dann in der statutengemäßen Form vorgehen.

Die Regierung überprüft regelmäßig, ob die Motive, die zu ihrem Beschluss geführt haben, bestehen bleiben.

2 - Die Regierung kann, auf Initiative eines Drittels der europäischen Staaten, das Gerichtshof davon anfordern, der das Bestehen einer gravierenden und anhaltenden Verletzung der Prinzipien des Abschnitts 1 der Verfassung durch einen europäischen Staat festzustellen, nachdem es diesen Staat eingeladen hat, seine Sichtweise der Angelegenheit darzustellen. Die Regierung beschliesst nach Billigung durch das Parlament.

3 - Wenn der im Paragraph 2 beschriebene Beschluss gefasst worden ist, kann die Regierung eine Entscheidung treffen, die gewisse aus der Anwendung der Verfassung auf den betreffenden Staat folgenden Rechte aussetzt, einschließlich der Abstimmungsrechte der Parlamentarier aus diesen Ländern. Die Regierung stellt die

eventuellen Konsequenzen einer solchen Entscheidung auf die Rechte und Verpflichtungen von physischen und moralischen Personen in Rechnung.

In jedem Fall bleibt der betreffende Staat durch die Verpflichtungen gebunden, die ihm der Verfassung zufolge obliegen.

4 - Die Regierung kann eine Entscheidung treffen, die Maßnahmen ändert oder zurücknimmt, die sie nach Paragraph 3 erlassen hat, um auf Veränderungen in der Situation zu reagieren, die sie dazu geführt haben, diese Maßnahmen zu erlassen.

5 - Für die Entscheidungen diesen Artikel entschließt das Europäische Parlament mit Zweidritteln der abgegebenen Stimmen, die die Mehrheit seiner Mitglieder darstellen müssen.

Artikel II-47: Freiwilliger Rückzug aus der Union

1 - Die BürgerInnen eines europäischen Staates können mit einer Volksabstimmung mit der Mehrheit der Wahlstimmen beschließen, sich aus der Union zurückzuziehen.

2 - Der betreffende Staat teilt diese Absicht dem Ministerpräsidenten mit. Im Lichte der Weichenstellungen ihrer Regierung verhandelt und schließt die Union mit diesem Staat einen Vertrag ab, der die Einzelheiten seines Rückzuges regelt, wobei dem Rahmen seiner zukünftigen Beziehungen mit der Union Rechnung getragen wird.

3 – Die Rückzugsentscheidung mit ihren Einzelheiten muss durch eine Volksabstimmung mit der Mehrheit der Wahlstimmen in dem betroffenen Staat bestätigt werden. Diese Volksabstimmung muss wenigstens ein Jahr nach der ursprünglichen Volksabstimmung und am spätestens ein Jahr nach der Abstimmung über die Einzelheiten stattfinden.

4 - Die Verfassung hört mit dem Datum der Ankündigung seines Rückzuges auf, für den betreffenden Staat Gültigkeit zu haben.

5 – Die Parlamentäre und die Minister des Staates, der sich aus der Union zurückzieht,

nehmen in den Institutionen, deren sie Mitglieder waren, nicht mehr teil.

6 - Wenn der Staat, der sich aus der Union zurückgezogen hat, bittet, erneut eintreten zu dürfen, unterliegt sein Antrag den in Artikel II-45 genannten Modalitäten.

TEIL III – Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel III-48: Ratifizierung, Beginn der Gültigkeit

Diese Verfassung wird einer Europaweiten Volksabstimmung vorgelegt, das an ein und demselben Tag für alle Bürgerinnen und Bürger der Union stattfindet.

Für jeden der Staaten, der sie mit absoluter Mehrheit seiner Stimmberechtigten verabschiedet, tritt diese Verfassung am 1. Tag des zweiten Monats nach der Veröffentlichung der Resultate des europäischen Wahlgangs in Kraft, der die Verfassung zum Inhalt hatte.

Die Instrumente der Ratifizierung werden bei der Union an ihrem Sitz in Brüssel abgelegt.

Artikel III-49: Übergangszeit

Die Regierungen der Völker der Union müssen innerhalb zweier Jahre ihre jeweiligen Rechtsordnungen an die vorliegende Verfassung anzupassen.

Artikel III-50: Aufhebung

Für jeden der Unterzeichnerstaaten werden die Bestimmungen der diesem Vertrag vorausgegangenen Verträge, die dieser Verfassung zuwiderlaufen, ab dem Datum des Inkrafttretens derselbigen aufgehoben.

Artikel III-51: Regionale Einheiten

Diese Verfassung hindert nicht das Bestehen und die Vervollkommung von regionalen Gemeinschaften, wie zwischen Belgien und Luxemburg oder Luxemburg und den Niederlanden,

insofern, wie die Ziele dieser Gemeinschaften nicht durch ihre Anwendung erreicht werden.

Artikel III-52: Sprachen

Alle von der Union erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sind in allen offiziellen Sprachen der Union zu veröffentlichen.

Die Amtssprache oder Amtssprachen jedes europäischen Staates ist oder sind Amtssprachen der Union. Das Parlament kann

als gemeinsame Sprache eine andere Sprache annehmen.

Die Union gewährleistet den sprachlichen Pluralismus, in dem sie :

- mehrere Arbeitssprachen benutzt,
- das Sprachlernen entwickelt,
- Medien zur Entwicklung des Sprachlernens verbreitet.

Artikel III-53: Novellierung

Einerseits dürfen das Parlament der Union, das Oberhaus und das Parlament jedes europäischen Staates die Regierung mit einer Bitte um Änderung der vorliegenden Verfassung befassen.

Nach Absprachen der europäischen Staaten und des Oberhauses, befasst die Regierung das Parlament mit einem Änderungsprojekt.

Das Projekt wird mit einer Mehrheit von 3/5 der von den Mitgliedern des Parlaments abgegebenen Stimmen bestätigt.

Andererseits kann darf ein Vorschlag zur Verfassungsänderung angenommen werden, in dem Unterschriften von wenigstens 2% der Wähler in wenigstens der Hälfte der europäischen Staaten in weniger als 18 Monaten gesammelt werden.

Das Projekt muss sodann einer Volksabstimmung vorgelegt werden und mit einer Mehrheit von 3/5 der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Was Protokolle im Anhang der Verfassung angeht, unterliegen sie der gleichen Prozedur zur Änderung. Das Projekt wird vom Parlament der Union mit der Mehrheit von Dreifünfteln seiner Mitglieder angenommen.

Die gleichen Bestimmungen sind auf die Ausführungsgesetze anzuwenden.

Artikel III-54: Authentische Texte und Übersetzungen

Die Verfassung wird in einem einzigen Exemplar in jeder der Sprachen der Europäischen Union abgefasst. Der in jeder dieser Sprachen abgefasste Text ist

gleichermaßen gültig, wird in den Archiven der Union, in Brüssel, hinterlegt, die jeder Regierung der Staaten, die von den Signatarnationen gebildet werden, eine zertierte und übereinstimmende Kopie übergibt.